



Drucksachen-Nr: V/2024/384
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 66 - Tiefbau, Verkehrs- und Betriebsamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Abfallgebühren der Stadt Herzogenrath
hier: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
10.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)
10.12.2024	Rat der Stadt Herzogenrath (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Herzogenrath nimmt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025 für die Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Herzogenrath zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 3 beigefügte 14. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 12.12.2023.

Die 14. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 12.12.2023 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Der Rat der Stadt Herzogenrath nimmt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025 für die Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Herzogenrath zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 3 beigefügte 14. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 12.12.2023.

Die 14. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 12.12.2023 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgerträge):

1. Gesamtkosten

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

ja nein

im Ergebnisplan bei Aufwandskonto

im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 4.691.600,-- Euro.

Bei dem Produkt 1153710 – Abfallbeseitigung ist die vom KAG NRW geforderte Kostendeckung durch Anpassung der Abfallgebühren gewährleistet.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine Auswirkungen

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat zuletzt mit Beschluss vom 13.12.2022/12.12.2023 die Abfallgebühren ab dem 01.01.2023/01.01.2024 bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

60 l Restabfallbehälter ab 01.01.2023	142,32 €/Jahr
80 l Restabfallbehälter ab 01.01.2024	189,60 €/Jahr
120 l Restabfallbehälter ab 01.01.2023	284,64 €/Jahr
240 l Restabfallbehälter ab 01.01.2023	569,28 €/Jahr
1.100 l Restabfallbehälter ab 01.01.2023	2.609,16 €/Jahr
Restabfallsäcke (35 l) ab 01.01.2024	3,20 €/Stück
Grünabfallsäcke/Laubsäcke (80 l) ab 01.01.2024	2,70 €/stück

Die Gebühr für einen 120 l Bioabfallbehälter beträgt seit dem 01.01.2024: 34,56 €/Jahr. Die zum 01.01.2024 eingeführte Sonderentleerungsgebühr für einen erheblich fehlbefüllten Bioabfallbehälter wurde auf 13,70 €/Behälter festgelegt.

1.) Gebührennachkalkulation 2023 / Sonderrücklage der Stadt Herzogenrath

Die Nachkalkulation des Jahres 2023 schließt mit einer **Kostenüberdeckung** in Höhe von 73.722,30 € ab.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Das heißt, Kostenüber-/unterdeckungen aus dem Jahr 2023 müssen/sollen bis zum Jahr 2027 abgerechnet werden.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation des Jahres 2025 werden gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW keine Überschüsse aus dem Jahr 2023 zurückgezahlt. Demzufolge stehen nach aktuellem Stand für zukünftige Gebührenkalkulationen Rücklagemittel in Höhe von 73.722,30 € zur Verfügung.

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 hat die RegioEntsorgung noch einen Teil-Überschuss aus dem Jahr 2022 in Höhe von 194.122,00 € abgerechnet, der in 2026 nicht mehr zur

Verfügung steht. Es ist daher sachgerecht anzunehmen, dass sich die Gesamtausgaben im Jahr 2026 in etwa um diesen Umfang erhöhen werden. Vor diesem Hintergrund werden in 2025 keine Rücklagemittel der Stadt Herzogenrath erstattet, sondern sollen dazu dienen, die zu erwartende Erhöhung der Ausgaben ab 2026 ff. zumindest teilweise abzudecken.

2.) Nachkalkulation der RegioEntsorgung AöR (RegioE) für das Jahr 2023

Die Finanzierung des Kommunalunternehmens erfolgt über eine Zuweisung des Zweckverbands RegioEntsorgung (ZRE), die die betrieblichen Aufwendungen der RegioE abdeckt. Dabei erfolgt die genaue Zuordnung der einzelnen Leistungen in den jeweiligen verbandsangehörigen Städten und Gemeinden.

Die nach Abschluss eines Kalenderjahres zu erstellende Nachkalkulation für das Vorjahr stellt die IST-Kosten für die erbrachten Dienstleistungen der RegioE in den jeweiligen Städten und Gemeinden dar. In den einzelnen Kommunen festgestellte Kostenüber-/unterdeckungen werden gemäß den Vorschriften des § 6 KAG NRW in die Zuweisungsberechnungen der vier Folgejahre einbezogen.

Die festgesetzte Nachkalkulation der RegioE für das Jahr 2022 schloss für die Stadt Herzogenrath mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von 381.203,-- € (2021: 123.610,-- €) ab. Die Kostenüberdeckung in Höhe von 381.203,-- € wurde nach den Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW im Wirtschaftsplan 2024 der RegioE bei der Stadt Herzogenrath in Höhe von 187.081,-- € bereits teilweise und im Wirtschaftsplan 2025 der RegioE in Höhe des Restbetrags von 194.122,-- € vollständig abgerechnet und kostenmindernd berücksichtigt.

Die Nachkalkulation der RegioE für das Jahr 2023 schließt abermals mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von 160.125,-- € ab. Auch dieser Betrag wurde im Wirtschaftsplan 2025 der RegioE vollständig abgerechnet und die Kosten entsprechend reduziert. Im Wirtschaftsplan 2025 der RegioE werden damit insgesamt Überschüsse aus den Vorjahren in Höhe von 354.247,-- € zurückgezahlt.

In regelmäßigen Abständen wird über den aktuellen Stand der Wirtschaftsentwicklung des Kommunalunternehmens im Abfallwirtschaftsbeirat der RegioEntsorgung (ZRE) berichtet, so dass eine transparente Darstellung der abfallwirtschaftlichen Vorgänge und ein einheitlicher Kenntnisstand unter den politischen Beiratsmitgliedern gewährleistet ist.

3.) Kurze Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2025:

Auf der Grundlage der dem Zweckverband RegioEntsorgung (ZRE) übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten hat der Zweckverband die voraussichtlich im Jahr 2025 anfallenden Kosten für die Sammlung und den Transport des Restabfalls, Bioabfalls, Altpapiers, Sperrmülls, sowie Elektroschrott, Altmittel und Altkleider mittels Containern und für die Verwaltung der Abfuhrlogistik sowie den Betrieb des Wertstoffhofes in Herzogenrath kalkuliert und der Stadtverwaltung die Ergebnisse im Rahmen eines vorläufigen Wirtschaftsplanes 2025 mitgeteilt.

Der Wirtschaftsplan 2025 der RegioEntsorgung (ZRE) und RegioE wird aller Voraussicht am 02.12.2024 von der Verbandsversammlung / dem Verwaltungsrat beschlossen.

Der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) hat der RegioE die voraussichtlichen Entsorgungsgebühren ab 01.01.2025 mitgeteilt.

Die Grundgebühr des ZEW sinkt demnach von 9,09 €/Einwohner auf 8,51 €/Einwohner (-6,4%). Die Verbrennungsgebühren für Restmüll steigen von 119,08 €/t. auf 137,48 €/t. (+15,5%), die von (Rest-)Sperrmüll von 119,57 €/t. auf 168,24 €/t. (+40,7%). Die Entsorgungsgebühren für den Bioabfall werden auf 49,05 €/t. prognostiziert (-18,3%). Der Entsorgungspreis für das Altholz reduziert sich von 40,87 €/t. auf 21,17 €/t. (-48,2%).

In den Verwaltungskosten der RegioE in Höhe von 441,0 T€ (Ziffer 1.2.1 der Kalkulationstabelle) sind wiederum im Wirtschaftsplan 2025 Ertragssteuern für die anteiligen Sammelkosten für den Verpackungsanteil im Altpapier, der von den Dualen Systemen an die RegioE zu entrichten ist (Masseanteil von 33,5 %), in Höhe von 5,4 T€ enthalten.

Erläuterungen zur abfallwirtschaftlichen Entwicklung im Einzelnen:

3.1.) RegioEntsorgung AöR (Allgemeines):

Die Durchführung der Abfallentsorgung im Stadtgebiet Herzogenrath verlief im Jahr 2024 problemlos.

Veränderungen zum Jahreswechsel:

Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), den Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG NRW) und der Abfallsatzungen des Zweckverband Entsorgungsregion West und der RegioEntsorgung AöR besteht für die Bürger*innen die Verpflichtung, Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle/am Abholort von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.

Im Konzept zur Verbesserung der Biotonnenqualität war deshalb u.a. auch vorgesehen, dass die stark fehlbefüllten Bioabfallbehälter ab dem 01.01.2024 im schlechtesten Fall stehen bleiben sollen, weil nur über den Ausschluss der stark verschmutzten Behälter eine Verbesserung der Bioqualität erreicht werden kann.

Das Konzept und die intensive Öffentlichkeitsarbeit der RegioE im Verbandsgebiet zum Thema Bioabfallqualität hat in Herzogenrath zu einer spürbaren Verbesserung der Biotonnenqualität geführt, sodass sich die Qualität von mittlerweile 95 % der Bioabfälle in eine Stufe von „grün/gelb mit grün“ bis „gelb“ einordnen lassen. Nur noch 5 % weisen eine deutlich schlechtere Qualität auf (Stufe „gelb mit rot“). Erfreulicherweise kommt die Stufe „rot“ in 2025 erstmal nicht zur Anwendung. Herauszustellen ist, dass die prognostizierten Gebühren für die Entsorgung der Bioabfälle auf diesem Weg von 60,01 €/t. wieder auf 49,05 €/t. reduziert werden können (-18,3 %).

Die RegioE wird ihre Bemühungen auch in 2025 fortsetzen und weiter intensivieren müssen, denn die Grenzwerte für Störstoffe im Bioabfall aus privaten Haushalten werden in 2025 weiter verschärft. Nach der aktuell gültigen Bioabfallverordnung dürfen ab dem 01.05.2025 die gesammelten Bioabfälle insgesamt nur noch einen Fremdstoffeintrag von max. 1 % aufweisen. Es ist daher zu erwarten, dass die Abfallbehandlungsanlagen Bioabfälle mit mehr als 3 % Fremdstoffanteil zukünftig zurückweisen werden. Folge wäre eine teure Entsorgung der Bioabfälle in der Abfallverbrennung. Es liegt daher im eigenen Interesse der Bürger*innen ihren Bioabfall möglichst sortenrein bereits an der Anfallstelle zu trennen. Nur so können hohe Verbrennungsgebühren verhindert und steigende Abfallgebühren in Herzogenrath vermieden werden.

Hinzu tritt am 01.01.2025 die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und der Bürger*innen auch Textilabfälle getrennt zu sammeln. Bedauerlicherweise sind hier aufgrund der schlechten Marktlage für die Verwertung der Alttextilien derzeit keine Erlöse zu erzielen, sodass in 2025 erwartet wird, dass eine Eigenwirtschaftlichkeit des Systems aus der Vermarktung der Gebrauchtkleidung nicht gegeben sein wird.

3.2.) Wertstoffhof in der Stadt Herzogenrath

Für den Betrieb des Wertstoffhofes der RegioE ergeben sich für das Jahr 2025 wieder steigende prognostizierte Kosten (Logistik-, Personal-, Sachkosten usw.) in Höhe von 255.600,- € (+42,6 T€ / +20,0 %).

Im Jahr 2023 wurden folgende Abfallmengen auf dem Wertstoffhof erfasst:

Abfallfraktion:	2023	2022	Veränderung zum VJ:
Grünschnitt:	940 t./a. (73 % der Abfallmenge)	1.027 t/a.	-8,5 %
Sperrmüll:	561 t./a. (51 % der Abfallmenge)	439 t./a.	+27,8 %
Altholz:	725 t./a. (57 % der Abfallmenge)	747 t./a.	-2,9 %
Metall:	71 t./a. (100 % der Abfallmenge)	54 t./a.	+31,5 %
Papier:	140 t./a. (5 % der Abfallmenge)	140 t./a.	0,00 %
Hartkunststoffe:	62 t./a. (100 % der Abfallmenge)	61 t./a.	+1,6 %
Flachglas:	25 t./a. (100 % der Abfallmenge)	25 t./a.	0,00 %

Die Kosten für die Entsorgung der einzelnen Fraktionen und die Erlöse für die Vermarktung des Altpapiers und des Metallschrotts (Bringsystem) sind in den in der Kalkulation allgemein angegebenen Abfallmengen enthalten.

Der Wertstoffhof wird fortwährend intensiv von den Herzogenrather Bürger*innen genutzt. Dies bedingt eine kontinuierlich hohe Anzahl an Abfalltransporten, die die Kosten für die Logistik und Personal hochhalten. Höhere Personal- und Fahrzeugkosten gegenüber dem Vorjahr sind ursächlich für den Anstieg der Gesamtkosten für den Wertstoffhof.

Dem stehen Einsparungen in Logistik und Personal bei den per LKW einzusammelnden Abfallmengen im Holsystem (Grünschnitt, Sperrmüll, Altholz, Altpapier) gegenüber.

Bei den Abfallfraktionen konnten die eingesammelten Mengen stabil gehalten werden, bedeutsame Veränderungen sind nur beim Sperrmüll und bei den Metallen zu erkennen. Ursachen für diesen Trend können nicht angeführt werden. Diese Entwicklung ist im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen und ökologischen Zielsetzungen aber positiv zu bewerten.

3.3.) Stadt Herzogenrath:

- Die prognostizierten Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadt Herzogenrath sinken um 7,13 % (-42,6 T€) gegenüber dem Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die für das Jahr 2024 prognostizierte Steigerung der mittleren Löhne nicht in vollem Umfang eingetreten ist und es zudem weniger krankheitsbedingte Ausfälle gegeben hat.
- Die Einnahmen aus dem Verkauf der amtlichen Abfallsäcke wurden entsprechend den Entwicklungen der Jahre 2023 und 2024 angepasst.
- Die Anzahl der Behälterbewegungen bleibt stabil.

Weitere Erläuterungen zu der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025 sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

4. Zusammenfassung:

4.1 Ausgaben:

Die erstellte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025 kommt insgesamt (ohne Kostenüber-/unterdeckungen der RegioE) zu einer prognostizierten Erhöhung der Gesamtkosten um 5,1 % gegenüber der Vorjahreskalkulation (+244,3 T€).

Ursächlich hierfür sind hauptsächlich höhere Entsorgungskosten für die Rest- und Sperrgutabfälle und Kfz-Kosten sowie die prognostizierten weiteren Lohnkostensteigerungen in 2025.

Unter Einbeziehung der Kostenüberdeckungen der RegioE aus den Jahren 2022 und 2023 in Höhe von 354,2 T€ ergibt sich schließlich nur noch eine tatsächliche Erhöhung der Gesamtausgaben um 1,7 % (+77,2 T€).

4.2 Einnahmen:

Die neben den Gebühren für die Bioabfallbehälter erzielten Einnahmen beinhalten auch die Erlöse für die Vermarktung des in Herzogenrath gesammelten Altpapiers, bei den Alttextilien wird davon ausgegangen in 2025 keine Erlöse erzielen zu können.

Die erzielten Erlöse werden vollständig zur Deckung der entstehenden Kosten eingesetzt und dienen so unmittelbar der Reduzierung der notwendigen Gebühreneinnahmen für die Abfallentsorgung in Herzogenrath.

Die Einnahmen (ohne Überschüsse/Fehlbeträge der Stadt Herzogenrath) sinken gegenüber dem Vorjahr um 4,4 % (-40,6 T€).

5. Ergebnis:

Insgesamt steigen die für eine Kostendeckung verbleibenden erforderlichen Gebühreneinnahmen (Restabfallbehälter) für das Jahr 2025 um 2,86 % (+105,6 T€).

Infolge des gestiegenen Restabfallbehältervolumens (+2,83 %), auf das sich die erforderlichen Gebühreneinnahmen verteilen, ergibt sich eine um 0,03 % höhere Litergebühr für die Restabfallbehälter im Verhältnis zur Prognose im Jahr 2024 (2024: 2,371919 €/Liter, 2025: 2,372552 €/Liter).

Die für die gesetzlich geforderte Kostendeckung im Gebührenhaushalt erforderlichen Gebühreneinnahmen erhöhen sich nur marginal und ermöglichen vor dem Hintergrund der in einer jeden Prognose enthaltenen Unwägbarkeiten schließlich im direkten Vergleich der Abfallgebühren gleichbleibende Gebühren für die Restabfallbehälter in 2025.

Die Abfallgebühren für das Jahr 2025 bleiben deshalb bei den Restabfallbehältern unverändert. Die Gebühren für einen 120-l-Bioabfallbehälter sowie die Sonderentleerungsgebühr für einen stark fehlbefüllten Bioabfallbehälter bleiben ebenfalls gleich.

Die Kostenverläufe erfordern lediglich geringfügige Anpassungen der Gebühren für die amtlichen Restabfallsäcke und Grünabfall-/Laubsäcke ab 01.01.2025:

Behälter:	Gebühren 2025:	Gebühren 2024:	Veränderung:
Restabfallsäcke (35 l)	3,40 €/Stück	3,20 €/Stück	6,25 %
Grünabfallsäcke/Laubsäcke (80 l)	2,50 €/Stück	2,70 €/Stück	-7,41 %

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die Abfallgebühren 2025 entsprechend der Gebührenbedarfsberechnung 2025 (Anlage 1) festzusetzen und die 14. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 12.12.2023 (Anlage 3) zu beschließen.

Die 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt dann zum 01.01.2025 in Kraft.

Rechtliche Grundlagen:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG), Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW), Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW),

Gebührensatzung des ZEW für die Abfallentsorgung, Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung, Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung, Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath, Abfallwirtschaftskonzept des Zweckverbands Entsorgungsregion West in den jeweils gültigen Fassungen.

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Die Kalkulation der Abfallgebühren 2025 wurde anhand der vorgelegten Unterlagen überprüft.

Die Kosten für die Abfuhr und die Entsorgung der Abfälle wurden dem 1. Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 der RegioEntsorgung AöR entnommen. Die weiteren städtischen Kosten wurden aus den Vorjahren ermittelt. Die angesetzten Werte konnten nachvollzogen werden. Durch die Berücksichtigung der Kostenüberdeckung der RegioEntsorgung AöR in Höhe von 354.247 aus den Vorjahren blieben die Gebühren für die Abfuhr nahezu konstant, so dass eine Anpassung nicht erfolgen soll. Lediglich die Kosten für die zusätzlichen Restabfallsäcke (+0,20 €) und die Laubsäcke (-0,20 €) sollen entsprechend den Berechnungen angepasst werden.

Gegen die vorgelegte Abfallgebührenkalkulation 2025 bestehen seitens der Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n

- 1 - Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025
- 2 - Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2025
- 3 - 14. Änderung vom 10.12.2024 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 12.12.2023

Gebührenbedarfsberechnung 2025**Produkt 1153710 Abfallbeseitigung**
Kostenstelle 720000**1. Ausgaben Produkt 1153710****1.1. Verbandsumlage, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 S. 3 ff. Verbandssatzung des ZRE****1.1.1 Hausmüll (Sammlung und Transport, ohne Behälteränderungsdienst)**

Abfallgefäß	Stückzahl	
1.100 l	202	
240 l	750	
120 l	2.910	
80 l	80	
60 l	14.085	
	Gesamtkosten:	544.824,00 €

1.1.2 Biomüll (Sammlung und Transport, ohne Behälteränderungsdienst)

Abfallgefäß	Stückzahl	
120 l	15.010	
	Gesamtkosten:	487.111,00 €

1.1.3 Altpapier (Sammlung und Transport, ohne Behälteränderungsdienst/Verwertung)

Abfallgefäß	Stückzahl	
240 l	16.200	
1.100 l	400	
	Gesamtkosten:	311.312,00 €

1.1.4 Sperrmüll (Sammlung und Transport)

Abfallfraktion	Menge	
Sperrmüll allgemein	1.250 t	124.253,00 €
Sperrmüll Altholz	1.400 t	139.164,00 €
	Gesamtkosten:	263.417,00 €

1.1.5 Grünschnitt (ohne Biomüll / Sammlung und Transport)

Abfallfraktion	Menge	
Grünschnittsammlung (Holsystem)	125 t	12.978,00 €
Grünschnittsammlung (Bringsystem)	1.675 t	173.907,00 €
	Gesamtkosten:	186.885,00 €

1.1.6 Elektrokleingeräte und Altmittel - Container (Sammlung und Transport)

Abfallfraktion	Menge	
Elektrokleingeräte-Container	8 Stück	7.449,00 €
(Bereitstellung und Entleerung)	(931 €/Cont./a.)	
durch RE AöR)		
	Gesamtkosten:	7.449,00 €

1.1.7 Alttextilien und Schuhe - Container (Sammlung und Transport)

<u>Abfallfraktion</u>	<u>Menge</u>	
Altkleider-Container (Bereitstellung und Entleerung)	48 Stück (120 t.)	23.006,00 €
	Gesamtkosten:	23.006,00 €

1.1.8 Wertstoffhof (Sammlung und Transport)

Aufwand - RE AöR (Nutzung Bauhof Stadt - Grundstück)		7.000,00 €
Aufwand - RE AöR (Personal / Geräte der Stadt)		80.500,00 €
Aufwand - RE AöR (Fremdleistungen Transporte etc.)		96.844,00 €
Aufwand - RE AöR (Eigenleistungen Personal/Logistik)		71.256,00 €
Umsatzsteuer nach § 2 b UStG		0,00 €
	Gesamtkosten:	255.600,00 €

1.1.9 Zusammenfassung 1.1 -Verbandsumlage (Sammlung und Transport)-:

Sachkonto 537330

Hausmüll		544.824,00 €
Biomüll		487.111,00 €
Altpapier		311.312,00 €
Sperrmüll		263.417,00 €
Grünschnitt		186.885,00 €
Elektrokleingeräte-Container		7.449,00 €
Altkleider-Container		23.006,00 €
Wertstoffhof		255.600,00 €
	Verbandsumlage ZRE insgesamt:	2.079.604,00 €

1.2 Sonstige Ausgaben (Zweckverband)

Sachkonto 537330

1.2.1	Verwaltungskosten, § 14 Abs. 1 S. 3 Verbandssatzung	441.031,00 €
1.2.2	Verbandsumlage, § 14 Abs. 2 S. 1 Verbandssatzung (Verwaltungskosten des ZRE)	2.000,00 €
1.2.3	Kosten für Abfallbehälter (grau/grün/blau) *) *) einschl. Instandhaltung, Abschreibungen, Behälteränderungsdienst - Logistik	95.513,00 €
1.2.4	Kostenüberdeckung RegioEntsorgung AöR	
	(Rest aus Nachkalkulation 2022)	-194.122,00 €
	(Nachkalkulation 2023)	-160.125,00 €
	Summe:	184.297,00 €

1.3 Sonstige Ausgaben (Stadt)

Sachkonto 542938

	Sonderentsorgungen (Batterien, Wilder Müll etc.)	9.000,00 €
	Summe:	9.000,00 €

1.4 ZEW/AWA-Deponiegebühren/-entgelte (mit Entsorgungskosten Wertstoffhof)

Sachkonto 542939, 537330

1.4.1	Abfallfraktion		Entgelt 2025	Entgelt
	Hausmüll RE	5.950 t.	137,48 €	818.006,00 €
	Hausmüll / Infrastruktur- abfälle* Stadt	275 t.	137,48 €	37.807,00 €
	Sperrmüll RE	1.250 t.	168,24 €	210.300,00 €
	Sperrmüll Stadt	10 t.	168,24 €	1.682,40 €
*1)	Sperrmüll (Holz)	1.450 t.	21,17 €	30.696,50 €
*1)	Grünschnitt	1.830 t.	29,51 €	54.003,30 €
	Bioabfall	5.200 t.	49,05 €	255.060,00 €
	Schadstoffe	*2) 46.799 Einw.	0,83 €/Einw.	38.843,17 €
*3)	Elektroaltgeräte	*2) 46.799 Einw.	0,00 €/Einw.	0,00 €
	Grundgebühr	*2) 49.060 Einw.	8,51 €/Einw.	417.500,60 €
	Abfallberatung	*2) 46.799 Einw.	0,00 €/Einw.	0,00 €
	Summe:			1.863.898,97 €

*1) Entgelt inkl. 19% MwSt.

*Infrastrukturabfälle = "Wilder Müll" und Straßenpapierkorbabfälle

*2) Stand: 30.06.2024

*3) Einsammlung und Transport (Kommunale Sammelstelle in Alsdorf-Warden / Schadstoffmobil)

1.5 Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadt Herzogenrath

	Leistungsverrechnung Querschnittsbereiche *1)	72.000,00 €
	Leistungsverrechnung A 66.1 (Verwaltung)	45.000,00 €
	Leistungsverrechnung A 66.3 (Betriebsamt) *2)	386.400,00 €
	Leistungsverrechnung A 66.3 (Forstverwaltung) *3)	51.400,00 €
	Summe:	554.800,00 €

*1) Sachkonto 481111

*2) Sachkonto 581150

*3) Sachkonto 581111

2. Einnahmen Produkt 1153710 (ohne Gebühren für Restabfallbehälter)

*1)	Einnahmen aus Restabfallsackverkauf	*1)	42.600,00 €
*2)	Einnahmen aus Laubsackverkauf	*2)	2.000,00 €
*3)	Gebühren 120-l-Biotonnen (15.010 Stück x 34,56 €)	*3)	518.745,60 €
*4)	Einnahmen aus Verwertung Altpapier	2.700 t.	311.391,00 €
	Einnahmen aus Verwertung Altkleider	120 t.	0,00 €
	Entnahme aus Sonderrücklage "Abfall"		0,00 €
	Zuschuss Unterdeckung		0,00 €
	Interne Verrechnung "DSD"	70 t.	13.900,00 €
		Summe:	888.636,60 €

*1) Sachkonto 442100

*2) Sachkonto 442100

*3) Sachkonto 432127

*4) inkl. DSD-Anteil, Vereinnahmung im Wirtschaftsplan 2022 der RE AöR

3. Gebühreneinnahmen

Gesamtausgaben Produkt 1153710, KSt. 720000	4.691.599,97 €
abzügl. Einnahmen Produkt 1153710, KSt. 720000	888.636,60 €

Notwendige Gebühreneinnahmen:

3.802.963,37 €

(Restabfallbehälter)

4. Gebührenberechnung (Restabfallbehälter)

4.1 Ermittlung der Gesamtliterzahl (Restabfallbehälter):

Abfallgefäß	xAnzahl	=Liter
1.100 l	202	222.200 l
240 l	750	180.000 l
120 l	2.910	349.200 l
80 l	80	6.400 l
60 l	14.085	845.100 l
	Gesamt:	1.602.900 l

Kosten pro Liter: Notw. Gebühren

3.802.963,37 €

dividiert durch Gesamtliterzahl

1.602.900 l

Litergebühr für Restabfallbehälter:

2,372552 €

Erläuterung:

Die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühreneinnahmen bezogen auf die Restabfallbehälter steigen im Vergleich zum Vorjahr um 2,86 %. Um diese Gebühreneinnahmen erzielen zu können, ist eine Erhöhung der Gebühren für die Restabfallbehälter um durchschnittlich 0,03 % erforderlich. Die Differenz der Werte ist Konsequenz eines ggü. dem Vorjahr erhöhten Gefäßvolumens, auf das die erforderlichen Gebühreneinnahmen umgelegt werden. Im Jahr 2024 wurde ein Restabfallgefäßvolumen von durchschnittlich 1.558.800-Liter prognostiziert. Entsprechend den Entwicklungen wird im Jahr 2025 mit einem auf 1.602.900-Liter (+2,83 %) erhöhten Gefäßvolumen kalkuliert.

4.2 Ermittlung der linearen Gebühren (Restabfallbehälter):

Gefäßvolumen	Kosten pro Liter	Jahresgebühr	monatliche Gebühr
1.100 l	2,372552 €	2.609,81 €	217,48 €
240 l	2,372552 €	569,41 €	47,45 €
120 l	2,372552 €	284,71 €	23,73 €
80 l	2,372552 €	189,80 €	15,82 €
60 l	2,372552 €	142,35 €	11,86 €

5. Gebührenvergleich 2025 / 2024

Abfallgefäß	Jahresgebühr 2025	Gebühr 2024	Steigerung bzw. Senkung
1.100 l (grau)	2.609,81 €	2.609,11 €	0,03%
240 l (grau)	569,41 €	569,26 €	0,03%
120 l (grau)	284,71 €	284,63 €	0,03%
80 l (grau)	189,80 €	189,75 €	0,03%
60 l (grau)	142,35 €	142,32 €	0,02%
120 l (grün)	34,56 €	34,56 €	0,00%
<i>Ohne Unterdeckung/Rücklagen Stadt: +0,03%</i>			
<i>Ohne Rücklagen Stadt/RE: +9,34 %</i>			

6. Gebührendeckung

6.1	Ausgaben		4.691.599,97 €
	Zuschuss Unterdeckung		0,00 €
	Gesamtausgaben:		4.691.599,97 €
6.2	Einnahmen		
	Müllsackverkauf		44.600,00 €
	Gebühren 120-l-Biotonnen		518.745,60 €
	Verwertung Altpapier		311.391,00 €
	Verwertung Altkleider		0,00 €
	Entnahme aus der Sonderrücklage "Abfall"		0,00 €
	Interne Verrechnung "DSD"		13.900,00 €
	Gebühren 1.100 l	202 Stck. x	2.609,81 €
	Gebühren 240 l	750 Stck. x	569,41 €
	Gebühren 120 l	2.910 Stck. x	284,71 €
	Gebühren 80 l	080 Stck. x	189,80 €
	Gebühren 60 l	14.085 Stck. x	142,35 €
	Rundungsdifferenzen		34,40 €
	Gesamteinnahmen:		4.691.599,97 €

Kostendeckung: 100,00%

Aus EDV-technischen Gründen werden in der Gebührensatzung durch 12 teilbare Gebührensätze aufgenommen. Hierfür ist eine Rundung der zuvor ermittelten Gebührenbeträge erforderlich:

ermittelte Gebühr/Tonne		gerundet	Monatsgebühr	Literpreis
1.100 l	2.609,81 €	2.609,16 €	217,43 €	2,3720 €
240 l	569,41 €	569,28 €	47,44 €	2,3720 €
120 l	284,71 €	284,64 €	23,72 €	2,3720 €
80 l	189,80 €	189,60 €	15,80 €	2,3700 €
60 l	142,35 €	142,32 €	11,86 €	2,3720 €

Mehr-/Mindereinnahme nach Rundung:

Gefäßgröße:	Stückzahl:	Betrag:	Über-/Unterdeckung:
1.100 l	202	-0,65 €	-131,30 €
240 l	750	-0,13 €	-97,50 €
120 l	2.910	-0,07 €	-203,70 €
80 l	80	-0,20 €	-16,00 €
60 l	14.085	-0,03 €	-422,55 €
		Gesamt:	-871,05 €

Voraussichtliche Gesamteinnahmen:	4.690.728,92 €
Kalkulierte Gesamtausgaben:	4.691.599,97 €
Unterdeckung nach Rundung:	-871,05 €

Kostendeckung: 99,99 %

- *1) 0,00%
- *2) 0,00%
- *3) 0,00%
- *4) 0,00%
- *5) 0,00%

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2025 im Einzelnen

1. Ausgaben:

Zu 1.1: Verbandsumlage, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 S. 3 ff. Verbandssatzung des Zweckverbands RegioEntsorgung – ZRE (41,21 % der Gesamtausgaben):

Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die unter Punkt 1.1 dargestellte Umlage bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitglieds anfallen (Sammlungs- und Transportkosten, ohne Kosten für Abfallbehälter und Behälteränderungsdienst (siehe hierzu unten, Punkt 1.2.3) sowie Verwaltungskosten (siehe hierzu unten, Punkt 1.2.1)). Der Umfang der Aufgaben, die von dem jeweiligen Verbandsmitglied übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung.

- ▶ Der kalkulierte Anteil der Verbandsumlage nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 ff. der Verbandssatzung des ZRE (Sammlungs- und Transportkosten, ohne Kosten für Abfallbehälter und Behälteränderungsdienst sowie Verwaltungskosten) an den Gesamtausgaben beträgt 41,21 % (2024: 39,40 %).
- ▶ Die reinen **Sammlungs- und Transportkosten** (ohne Kosten für Abfallbehälter und Behälteränderungsdienst sowie Verwaltungskosten) belaufen sich auf insgesamt 2.079,6 T€ (2024: 1.892,0 T€).

Hierin sind die Kosten für die Abfuhr (keine Entsorgungsgebühren) der

- Restabfälle (Behälter und Säcke),
- Bioabfälle (Behälter und Laubsäcke),
- Grünschnittabfälle (Bündelsammlung und Containersammlung) und
- des Sperrguts (Altholz, Altmetall, Restsperrgut sowie Elektroaltgeräte einschl. Kühlgeräte)

und den Betrieb des Wertstoffhofes enthalten.

Hinzu kommen Kosten für die Containersammlung für Elektrokleingeräte und Altmetall und für die Containersammlung für Altkleider und Schuhe durch die RegioEntsorgung AöR.

- ▶ Im Vergleich zu den Sammlungs- und Transportkosten des Jahres 2024 steigen die voraussichtlichen Aufwendungen für diesen Dienstleistungsbereich im Jahr 2025 um 9,92 %.

Zu 1.2: Sonstige Ausgaben Zweckverband (10,67 % der Gesamtausgaben):

1.2.1 Verbandslasten nach § 14 Abs. 1 S. 3 Verbandssatzung:

Unter diesem Abrechnungsposten sind die der Stadt Herzogenrath zurechenbaren Verwaltungskosten der **RegioEntsorgung AöR (RegioE)** zusammengefasst. Die Verwaltungskosten umfassen u.a. die Kosten für die Behälterverwaltung, für das Kundendienstzentrum der RegioE und sonstige Kosten (z.B. Abfallkalender, Überwachung Anschluss- und Benutzungszwang).

- ▶ Im Vergleich zu den Verwaltungskosten der RegioE des Jahres 2024 steigen die kalkulierten Aufwendungen im Jahr 2025 um 1,50 % (+6,5 T€).

1.2.2 Verbandslasten nach § 14 Abs. 2 S. 1 Verbandssatzung:

Zu den sonstigen an den Zweckverband zu leistenden Ausgaben gehört auch die allgemeine Verbandsumlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbands RegioEntsorgung (anteilige Verwaltungskosten des Zweckverbands RegioEntsorgung). Zur Berechnung der Verwaltungskosten des Zweckverbands wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Gesamteinwohner im Zweckverbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Unter Berücksichtigung allgemeiner Kostensteigerungen wurde von Seiten der Verwaltung eine Umlage in Höhe von 2.000,00 € prognostiziert.

1.2.3 Verbandslasten nach § 14 Abs. 1 S. 3 Verbandssatzung (Kosten für Abfallbehälter und Änderungsdienst):

Weiterhin sind in den „sonstigen Ausgaben Zweckverband“ die unmittelbar der Verbandskommune zurechenbaren Aufwendungen für die Anschaffung, Bereitstellung, Instandhaltung und den Änderungsdienst der Abfallbehälter (grau/grün/blau, ohne Verwaltung, siehe 1.2.1) enthalten.

Die Aufwendungen für die Abfallbehälter setzen sich wiederum zusammen aus den Verteilkosten, Kosten für Neuanschaffungen / Instandhaltung, den Abschreibungen und der Verzinsung des Anlagekapitals.

Die dem Behälterbestand dienenden Leistungen und die sich hieraus ergebenden zurechenbaren Kosten sinken im Vergleich zum Vorjahr um 1,16 %.

- ▶ Der kalkulierte Anteil der sonstigen Ausgaben Zweckverband an den Gesamtausgaben beträgt bereinigt 10,67 % (**ohne Kostenüber-/unterdeckung, siehe Position 1.2.4**).

Ergebnis:

Die Verbandslasten der **RegioE** für die Einsammlung und den Transport der im Gebiet der Stadt Herzogenrath anfallenden Abfälle (*ohne Verwaltungskosten des Zweckverbands - ZRE*) belaufen sich im Jahr 2025 lt. Kalkulation der RegioE auf 2.616,1 T€.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Positionen 1.1, 1.2.1 und 1.2.3 der Gebührenkalkulation 2025. Diese Kosten sind grundsätzlich als reine **Sammlungs-, Transport- und Verwaltungskosten** der **RegioE** anzusehen (also ohne Verwaltungskosten des Zweckverbands RegioEntsorgung).

Im Jahr 2024 stellte die Verwaltung für die gleiche Leistung der RegioE Kosten in Höhe von 2.423,1 T€ in die Gebührenkalkulation ein. Damit ergibt sich für 2025 ein Kostenanstieg auf Seiten der RegioE von 7,97 % (+193,0 T€).

1.2.4 Kostenunter-/überdeckungen der RegioE aus dem Jahr 2023:

Die nach Abschluss des Kalenderjahres von der RegioEntsorgung AöR zu erstellende Nachkalkulation für das Vorjahr stellt die IST-Kosten für die erbrachten Dienstleistungen der RegioEntsorgung AöR in den jeweiligen verbandsangehörigen Städten und Gemeinden dar. In den einzelnen Kommunen festgestellte Kostenüber-/unterdeckungen werden gemäß den Vorschriften des § 6 KAG NRW in die Zuweisungsberechnungen der vier Folgejahre einbezogen.

Die Nachkalkulation des Jahres 2023 ergab eine Kostenüberdeckung von 160.125, -- €.

Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2023 ist nach dem KAG NRW bis spätestens 2027 abzurechnen.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2025 der RegioE berücksichtigt bei der Stadt Herzogenrath abschließend eine Kostenüberdeckung von 354.247, -- €. Damit ist auch der letzte Teil der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2022 (194.122, -- €) ausgeglichen.

Da die zu zahlende Verbandsumlage der RegioE um die Überdeckung in Höhe von insgesamt 354.247, -- € gesenkt wird, muss die Überdeckung gleichfalls in der Gebührenkalkulation der Stadt Herzogenrath für das Jahr 2025 Berücksichtigung finden.

*Nachrichtlich: Im Jahr 2022 betrug die Kostenüberdeckung 381.203, -- €.
(abgerechnet im WP 2024/2025).*

Zu 1.3: Sonstige Ausgaben Stadt (0,18 % der Gesamtausgaben):

Zu den sonstigen Ausgaben der Stadt Herzogenrath gehören die Kosten für Sonderentsorgungen von schadstoffhaltigen Abfällen und Altreifen, die illegal im Stadtgebiet abgelagert und vom A 66 – Tiefbau-, Verkehrs- und Betriebsamt eingesammelt wurden.

Der Ansatz für 2025 wird gemäß den aktuellen Entwicklungen ggü. dem Vorjahr leicht erhöht (+1,0 T€).

- ▶ Der kalkulierte Anteil der sonstigen Ausgaben Stadt an den Gesamtausgaben beträgt 0,18 %.

Zu 1.4: ZEW-/AWA-Deponiegebühren/entgelte (36,94 % der Gesamtausgaben):

- ▶ Der kalkulierte Anteil der an den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und an die AWA Entsorgung GmbH (AWA) zu entrichtenden Entsorgungsgebühren/-entgelte an den Gesamtausgaben steigt ggü. dem Jahr 2024 von 36,90 % auf 36,94 %.
- ▶ Die kalkulierten Kosten steigen ggü. der Vorjahreskalkulation bereinigt um 5,21 % (ca. +92,3 T€).

Die Gebühren/Entgelte gestalten sich lt. Mitteilung des ZEW und der voraussichtlichen Entgeltliste der AWA Entsorgung GmbH wie folgt:

Entsorgungspreise des / der ZEW / AWA	2023	2024	2025	Veränderung im Vergleich 2025 zu 2024
Hausmüll	117,28 €/t.	119,08 €/t.	137,48 €/t.	15,45 %
Infrastruktur-Abfälle*	134,71 €/t.	119,08 €/t.	137,48 €/t.	15,45 %
Sperrmüll	117,77 €/t.	119,57 €/t.	168,24 €/t.	40,70 %
Sperrmüll (Holz)	54,71 €/t.	40,87 €/t.	21,17 €/t.	-48,20 %
Bioabfall	36,86 €/t.	60,01 €/t.	49,05 €/t.	-18,26 %
Grünschnitt	27,34 €/t.	29,14 €/t.	29,51 €/t.	1,27 %

*Infrastrukturabfälle = z.B. Abfälle aus „Wildem Müll“, Straßenpapierkörben.

Zu den o.g. Entsorgungsgebühren/-entgelten ist an den ZEW für den Bereich Hausmüll- und Sperrmüllentsorgung eine einwohnerbezogene

- ▶ **Grundgebühr in Höhe von 8,51 €/Einw./a.** (2024: 9,09 €/Einw./a.)

zu entrichten, die sich im Vergleich zum Vorjahr *reduziert* hat.

Der statistischen Einwohneranzahl wird ein Zuschlag für in einer Gemeinde sozialversicherungspflichtig Beschäftigte hinzugerechnet. Die Berechnungsformel sieht vor, dass für fünf sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ein Einwohner hinzuzurechnen ist.

- ▶ **Gebühr für die Abfallberatung der privaten Haushalte durch den ZEW/AWA GmbH in Höhe von 0,00 €/Einw./a** (2024: 0,00 €/Einw./a.).

Die Entschädigung für die Abfallberatung der privaten Haushalte ist seit 2023 in der Grundgebühr aufgegangen und wird nicht mehr separat ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung der für 2025 kalkulierten andienungspflichtigen Hausmüll- und Sperrmüllabfälle (ohne Altholz) von insgesamt 7.495 t. ergibt sich für Herzogenrath eine Verbrennungsgebühr in Höhe von umgerechnet 198,37 €/t. (2024: 174,31 €/t.), was grundsätzlich einer allgemeinen Gebührenerhöhung des ZEW im Hausmüll-/Sperrmüllbereich bezogen auf die Stadt Herzogenrath von insgesamt 13,8 % entspricht.

Weiterhin ist zu den o.g. Gebühren eine *unveränderte* einwohnerbezogene (ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)

- ▶ **Entschädigung für die mobile Schadstoffsammlung in Höhe von 0,83 €/Einw./a.** (2024: 0,83 €/a.),

zu entrichten.

Die Entschädigung für den Betrieb einer Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte in Alsdorf-Warden (Mülldeponie) nach dem ElektroG fällt dagegen seit 2021 ersatzlos weg.

Zu 1.5: Verwaltungs- und Betriebskosten Stadt (11,00 % der Gesamtausgaben):

- ▶ Der kalkulierte Anteil der Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadt an den Gesamtausgaben ist ggü. der Kalkulation des Jahres 2024 von 12,44 % auf 11,00 % gesunken.
- ▶ Die kalkulierten Kosten sinken ggü. dem Vorjahr bereinigt um 7,13 % (ca. 42,6 T€).

2. Einnahmen:

Einnahmen aus Restabfallsackverkauf

Bei den Einnahmen aus dem Restabfallsackverkauf werden im Vergleich zum Jahr 2024 nur geringe Veränderungen erwartet. Die Gebühren müssen leicht angehoben werden. Der Ansatz in der Gebührenkalkulation 2025 wurde entsprechend angepasst.

Einnahmen aus Laubsackverkauf:

Bei der Ermittlung des Ansatzes wurde auf Entwicklungen der Jahre 2023 und 2024 zurückgegriffen und im Jahr 2025 leicht angepasst. Die Gebühren sinken leicht.

Gebühreneinnahmen für 120 I Biotonnen:

Der Ansatz ergibt sich aus der Multiplikation des erwarteten durchschnittlichen Behälterbestandes (15.010 Stück) mit der zu leistenden Biotonnengebühr in Höhe von 34,56 €/Jahr.

Einnahmen aus der Verwertung des Altpapiers:

Der Ansatz ergibt sich aus der Multiplikation aus 68 % der erwarteten Sammelmenge in 2025 von 2.700 t. (= 1.836 t.) mit dem prognostizierten Erlös aus der Vermarktung des Altpapiers von durchschnittlich 39,62 €/t. und einer Erstattung der Dualen Systeme in Höhe von 238,6 T€ (insgesamt: +0,25 % ggü. 2024). Der Marktpreis des Altpapiers unterliegt regelmäßig starken Schwankungen nach oben und unten, die sich in erster Linie an der Nachfrage auf dem Weltmarkt orientieren. Von den Erlösen sind 5,4 T€ Ertragssteuern zu zahlen. Diese sind bei Punkt 1.2 entsprechend als Ausgaben berücksichtigt.

Die Erlöse werden vollständig zur Deckung der Gesamtausgaben eingesetzt.

Einnahmen aus der Verwertung der Alttextilien:

Die Einnahmen reduzieren sich auf null. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es aktuell sehr schwierig geworden ist, für die gesammelten Alttextilien einen Unternehmer zu finden, der die Mengen abnimmt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuführt.

Überdeckung Gebührenhaushalt 2023 der Stadt Herzogenrath:

Bei der Gebührenkalkulation sind u.a. die Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 KAG NRW zu beachten. Auf Grund dieser Regelung ist vom Bereich Betrieb eine Nachkalkulation für das Jahr 2023 erstellt worden. Die Nachkalkulation für das Jahr 2023 kommt zu einer Kostenüberdeckung (Überschuss) in Höhe von 73.722,30 €.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen/sollen Kostenunterdeckungen zum Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation 2025 nimmt keine Rücklagen aus 2023 in Anspruch.

Damit stehen zum jetzigen Zeitpunkt für zukünftige Gebührenkalkulationen 73.722,30 € Rücklagemittel zur Verfügung (vorbehaltlich der Nachkalkulation für das Jahr 2024).

Interne Verrechnung „DSD“:

In den zu entsorgenden Abfallmengen lt. Kalkulation sind ebenfalls die an den Altglascontainerstandorten eingesammelten Mengen illegal abgelagerten Abfalls enthalten.

Hierfür erhält die Stadt von den Dualen Systemen ein sog. „Nebenentgelt“, welches im Produkt 1153720 abgebildet ist. Aus dem Produkt 1153720 ist folglich eine interne Erstattung an das Produkt 1153710 vorzunehmen. Änderungen ergeben sich nur leicht (+0,9 T€).

Anhand der folgenden Tabelle soll noch einmal die Tendenzen des Restabfallbehältervolumens in einem Zeitraum von fünf Jahren dargestellt werden (Stückzahlendurchschnitt/Jahr):

Gefäß	2021	2022	2023	2024	2025 (Prognose)
60-l	14.310 Stck.	14.280 Stck.	14.260 Stck.	14.135 Stck.	14.085 Stck.
80-l	---	---	---	500 Stck.	80 Stck.
120-l	2.660 Stck.	2.740 Stck.	2.820 Stck.	2.475 Stck.	2.910 Stck.
240-l	610 Stck.	657 Stck.	685 Stck.	700 Stck.	750 Stck.
1.100-l	150 Stck.	162 Stck.	175 Stck.	187 Stck.	202 Stck.
Volumen:	1.489.200 l	1.521.480 l	1.550.900 l	1.558.800 l	1.602.900 l

14. Änderung

vom 10.12.2024 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 12.12.2023

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024,
- § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in Kraft getreten am 13. Juli 2023,
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024,

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 14. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 12.12.2023 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26. September 2006 in der Fassung vom 12. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Für den Abtransport von zugelassenen Restabfallsäcken sind Gebühren im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt 3,40 EUR/Stück.
- (4) Für den Abtransport von zugelassenen Laubsäcken sind Gebühren im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt 2,50 EUR/Stück.

Artikel 2

Diese 14. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.